

Gemeinde Hofbieber



Entschädigungssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hofbieber hat in ihrer Sitzung am 27.06.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291).

§ 1

Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, der Betriebskommission und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, der Betriebskommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft für Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 15,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 90,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied, kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für die Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Betriebskommission, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|---------|
| • Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter | 15,00 € |
| • Ehrenamtliche Beigeordnete | 15,00 € |
| • Gewählte oder benannte Mitglieder der Betriebskommission | 15,00 € |
| • Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission | 15,00 € |
| • Mitglieder der Ortsbeiräte | 10,00 € |
- (2) Bei Kommunalwahlen und Direktwahlen erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € pro Sitzung. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigung: Die Wahlvorsteher(innen) erhalten 35,00 € pro Tag ihrer Tätigkeit. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten 25,00 € pro Tag ihrer Tätigkeit.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:
- | | |
|--|---------|
| • die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | 70,00 € |
| • die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten | 70,00 € |
| • die Ausschussvorsitzenden | 20,00 € |
| • die Fraktionsvorsitzenden gemäß § 36a HGO | 20,00 € |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Für die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch eine(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n) wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertrag der Vertretung in Höhe von 35,00 € gewährt.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Außenstelle Verwaltung erhalten neben dem Ersatz des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfalles und dem Ersatz des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Auslagenersatzes eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
- | | |
|--|----------|
| • Ortsteil Hofbieber | 290,00 € |
| • Ortsteil Allmus | 100,00 € |
| • Ortsteil Danzwiesen (Milseburg) | 90,00 € |
| • Ortsteil Elters / Steens | 190,00 € |
| • Ortsteil Mahlerdorf Kleinsassen / Schackau | 190,00 € |
| • Ortsteil Langenberg | 90,00 € |
| • Ortsteil Langenbieber | 270,00 € |
| • Ortsteil Mahlerts | 90,00 € |
| • Ortsteil Niederbieber | 169,00 € |
| • Ortsteil Obergruben | 90,00 € |
| • Ortsteil Obernüst | 118,00 € |
| • Ortsteil Rödergrund / Egelmes | 93,00 € |
| • Ortsteil Schwarzbach | 169,00 € |
| • Ortsteil Traisbach | 110,00 € |
| • Ortsteil Wiesen | 145,00 € |
| • Ortsteil Wittges | 90,00 € |
- (6) Die Aufwandsentschädigungen ruhen, wenn das Amt länger als zwei Monate nicht ausgeübt wird, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die zu Schriftführerinnen und Schriftführern in den Gremien bestellt sind, erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €, soweit sie diese Funktion nicht innerhalb der Arbeitszeit ausüben.
- (8) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Absatz 1 genannten Betrages begrenzt.
- (9) Ehrenamtlich tätige Mandatsträger der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes erhalten für die Nutzung des Online-Informationsdienstes eine jährliche Pauschale von 60,00 € für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und 100,00 € für die Gemeindevorstandsmitglieder.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2, 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im

Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf sechs pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Absatz 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Absatz 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Hofbieber vom 19.06.2000 in der Fassung vom 23.07.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hofbieber, den 28.06.2019

Gemeindevorstand der Gemeinde Hofbieber


Markus Röder
Bürgermeister

